

Sehr geehrter Herr Nitschke,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 17.12. 2021.

Ehrenamtliche Bürgerbusse können den von den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern organisierten Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sinnvoll ergänzen und unterstützen. Deshalb haben wir auch die Förderung von solchen den ÖPNV ergänzenden Bürgerbusprojekten im Jahr 2019 gestartet. Kernpunkt der Richtlinie zum Förderprogramm von Bürgerbusprojekten vom 8. Februar 2019 ist die Förderung von nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG genehmigten Linienerkehren.

Hintergrund für das Erfordernis der Liniengenehmigung ist die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Träger, die Zuverlässigkeit und Gesundheit der Fahrer sowie die Sicherheit der Beförderten. Mit der Förderung ist auch beabsichtigt, Bürgerbusprojekte, die gegenwärtig noch in einem rechtlich unsicheren Rahmen verkehren, in rechtssichere Strukturen und Verkehre zu überführen. Dies dient sowohl den Belangen der ehrenamtlichen Fahrer als auch der Beförderten. Für die Fahrer und die Verkehrsverantwortlichen bedeutet die Genehmigung Rechtssicherheit bei Haftungsfragen im Schadensfall, für die Fahrgäste zusätzliche Sicherheit, da nur Fahrer eingesetzt werden, die beim Erwerb und der Erneuerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ihre gesundheitliche und charakterliche Eignung regelmäßig nachgewiesen haben. Die Kosten hierfür trägt der Freistaat.

In der aktuellen Form erfüllt der ehrenamtliche Fahrdienst des Seniorenbeirats Cadolzburg noch nicht die Fördervoraussetzungen der Richtlinie zum Förderprogramm von Bürgerbusprojekten vom 8. Februar 2019. Mit einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz könnte das Angebot förderfähig gestaltet werden. Ich rege an, dass der bisher nicht genehmigte Fahrdienst die Möglichkeit einer rechtssicheren Gestaltung der Angebote nutzt und damit auch von der Förderung profitieren kann. Eine Öffnung der – mit dem Bayerischen Staatsministerium für Finanzen und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof abgestimmten – Fördervoraussetzungen ist aus den oben dargelegten Gründen nicht angezeigt. Das Sachgebiet 23 der Regierung von Mittelfranken berät Sie gerne zu den flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten des Bürgerbusses.

Alternativ käme möglicherweise eine LEADER-Förderung gemäß Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) vom 17.10.2016 in Betracht. Seit März 2015 ist der Landkreis Fürth eine von 68 LEADER-Regionen in Bayern. Zweckungszweck ist hier die Förderung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe zur Stärkung des LEADER-Gebietes. Ansprechpartner wäre Ihr zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Mit freundlichen Grüßen

Nadja Schmidt

Oberregierungsrätin

Referat 62

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München

Telefon: 089 2192-3826

E-Mail: Nadja.Schmidt@stmb.bayern.de

Internet: www.stmb.bayern.de

Karriere: www.ich-bau-bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

leben
bauen
bewegen

leben
bauen
bewegen

berlin

